

Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon

Aktuelle Gemeindeordnung (<i>aGO</i>)	Neue Gemeindeordnung (<i>nGO</i>)	Bemerkungen
<p>I. Gemeinde und Organisation</p> <p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut bzw. die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts (GAZ).</p>
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</p> <p>¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	<p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut bzw. die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts (GAZ).</p>
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation</p> <p>Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.</p>	<p>--</p>	<p>Siehe Art. 2 nGO.</p>

<p>--</p>	<p>Art. 3 Bezeichnung des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands</p> <p>In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</p>	<p>Gemäss § 5 des Gemeindegesetzes (GG) wird der Stadtrat neu als Gemeindevorstand und der Grosse Gemeinderat als Gemeindeparlament bezeichnet. Die Gemeindeordnung kann davon abweichende Bezeichnungen festlegen. Der Stadtrat Wetzikon soll weiterhin als Stadtrat bezeichnet werden. Der Grosse Gemeinderat soll neu als Parlament bezeichnet werden.</p>
<p>Art. 4 Organe</p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) – Stadtrat (7 Mitglieder) – Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) – Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) – Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) – Wahlbüro 	<p>--</p>	<p>In der neuen Gemeindeordnung wird der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt. Es besteht darin kein einleitender Artikel zu den Organen mehr. Die Mitgliederzahl wird in den einzelnen Bestimmungen zu den Organen geregelt. Die Organe werden in folgenden Abschnitten aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Parlament: Art. 12 ff. nGO – Stadtrat: Art. 18 nGO – Schulpflege: Art. 24 nGO – Sozialbehörde (neu Sozialkommission): Art. 23 nGO – übrige Kommissionen: Art. 23 nGO – Friedensrichter/in: keine Regelung mehr notwendig (siehe Kommentar zu Art. 47 aGO) – Stadtammann-/Betreibungsbeamtin oder -beamter: keine Regelung mehr notwendig (die Leiterin oder der Leiter des Stadtammann- und Betreibungsamtes wird vom Stadtrat gewählt).

<p>c) die Einzelbeamtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtmann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin – Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 		<p>Die eigenständige Energiekommission wurde im Rahmen der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke") in zwei unterstellte Kommissionen (Umwelt- und Werkkommission) aufgeteilt (Urnenabstimmung vom 17. November 2019).</p>
<p>II. Volksrechte</p> <p>1. Politische Rechte</p> <p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Stadtmann und Betriebsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>II. Die Stimmberechtigten</p> <p>1. Politische Rechte</p> <p>Art. 4 Wählbarkeit</p> <p>Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p>	<p>Die Wohnsitzpflicht besteht in Wetzikon für alle Organe ausser der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter sowie der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten. An dieser Regelung soll festgehalten werden.</p> <p>Bei Abs. 1 und 3 aGO handelt es sich um Wiederholungen von übergeordnetem Recht ohne normativen Charakter, weshalb die Bestimmungen in der Gemeindeordnung weggelassen werden.</p>

<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter 	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Parlaments, b) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen, c) die Mitglieder der Schulpflege, d) die Friedensrichter oder der Friedensrichter. 	<p>Die durch die Urne zu wählenden Organe bleiben unverändert. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird neu im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats gewählt (Alternative: im Rahmen der Wahl der Schulpflege als Präsident/in oder vom Stadtrat bestimmt). Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist ein Mitglied des Stadtrats, trägt dessen Entscheide kollegial mit und nimmt im Rahmen dieser Funktion auch weitere Aufgaben wahr (aktuell beispielsweise die Betreuung des Ressorts Jugend). Aus diesen Gründen soll die Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats erfolgen.</p>
<p>Art. 7 Wahlverfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>⁴ Die Durchführung der Urnenwahlen und -</p>	<p>Art. 6 Wahlverfahren</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Das Wahlverfahren wird wie bis anhin beibehalten. Nach der Durchführung des Vorverfahrens (Einreichung der Wahlvorschläge) erfolgt die Wahl in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Damit sich die Stimmberechtigten über die Kandidierenden informieren können, wird den Wahlunterlagen in diesen Fällen ein Beiblatt beigelegt.</p> <p><i>Alternativen:</i> Ausschluss der stillen Wahl, Wahlverfahren mit gedruckten Wahlzetteln, ohne Vorverfahren mit leeren Wahlzetteln</p> <p>Auf die Wiederholung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 4</p>

<p>abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>		<p>aGO wird verzichtet, da sich diese Regelungen bereits aus dem übergeordneten Recht ergeben.</p>
<p>Art. 8 Initiative</p> <p>¹ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.</p> <p>³ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>⁴ Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.</p> <p>⁵ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p>	<p>3. Initiative und Referendum</p> <p>Art. 7 Volksinitiative</p> <p>500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten und maximal 3'000 nicht übersteigen. Die Stadt Wetzikon verfügt über ca. 15'200 Stimmberechtigte. Am bestehenden Quorum von 500 Stimmberechtigten soll festgehalten werden.</p> <p>§§ 139 i.V.m. 155 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sehen vor, dass die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments erfordert. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen. Auf die Erhöhung dieses Quorums wird mit der vorliegenden Gemeindeordnung verzichtet.</p> <p>Auf die Wiederholung von Art. 8 Abs. 1, teilweise 2 und 5 aGO wird verzichtet, da sich diese Regelungen bereits aus dem übergeordneten Recht ergeben.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)</p> <p>Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <p>a) der Erlass und die Änderung der</p>	<p>Art. 8 Obligatorisches Referendum</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <p>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</p>	<p>Ziff. 1: unverändert</p> <p>Ziff. 2: Ausgliederungserlasse sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist.</p>

<p>Gemeindeordnung</p> <p>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde</p> <p>c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist</p> <p>d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</p> <p>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000</p> <p>i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind, 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Dies ist dann der Fall, wenn die Ausgliederung von grosser politischer oder finanzieller Tragweite ist.</p> <p>Ziff. 3: unverändert</p> <p>Ziff. 4: Die Abstimmung über den Erlass und die Änderung von Zweckverbandstatuten, über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts sowie zur Bildung einer Anstalt erfolgt neu zwingend an der Urne.</p> <p>Ziff. 5: Ergibt sich aus dem Gemeindegesetz. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Stadt steht und in die individuelle Rechtsposition des Einzelnen eingegriffen wird (z. B. Polizeiwesen, Gebührenerhebung). Die finanziellen Befugnisse richten sich nach Art. 8 Ziff. 7 nGO.</p> <p>Ziff. 6: Sofern Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich ist, betreffen, sind sie von erheblicher Bedeutung und die Urne ist für deren Genehmigung zuständig. Ist die Gebietsänderung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament für bebauten Gebiet (Art. 16 Ziff. 7 nGO) bzw. der Stadtrat für unbebauten Gebiet (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 nGO) zuständig.</p> <p>Ziff. 7: Die Finanzkompetenzen der Urne bleiben</p>
--	--	--

		<p>unverändert (Ausnahme: Verfügungen über Grundeigentum, dafür ist neu die abschliessende Zuständigkeit des Parlaments vorgesehen). Ausführungen zu den Änderungen der Finanzbefugnisse des Parlaments und des Stadtrats siehe Art. 17 und Art. 22 nGO.</p> <p>Sofern keine abweichenden Finanzkompetenzen für bestimmte Geschäfte geregelt wurden, gelten die finanziellen Befugnisse gemäss Ziff. 7 (Bsp. Eingehung von Eventualverpflichtungen und die Gewährung von Darlehen, siehe lit. f) und g) aGO).</p> <p>Art. 9 lit. h) aGO: siehe Ausführungen zu Art. 17 Ziff. 6 und 7 sowie Art. 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 nGO.</p> <p>Art. 9 lit. h) aGO: Die Zuständigkeit für Initiativen richtet sich abschliessend nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Auf die Aufzählung dieser Kompetenz wird daher verzichtet.</p>
<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</p> <p>¹Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates</p>	<p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>²Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>1. 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach</p>	<p>Abs. 1: siehe Ausführungen zu Art. 11 aGO.</p> <p>Abs. 2: Die kantonale Regelung zum Volksreferendum ist abschliessend. Die Gemeinden verfügen über keinen Spielraum, die Urheberschaft oder die Fristen anders zu regeln. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der</p>

<p>b) 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)</p> <p>c) 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)</p> <p>²Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	<p>der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</p> <p>2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p>Stimmberechtigten und 3'000 nicht überschreiten. Die Unterschriftenzahl wird unverändert beibehalten. Die Anzahl erforderliche Mitglieder des Parlaments ergibt sich aus dem GPR (§ 157 Abs. 3).</p>
<p>Art. 11 Ausschluss des Referendums</p> <p>¹Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.</p> <p>²Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p>a) Wahlen</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte</p> <p>c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets</p> <p>d) Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>e) Genehmigung gebundener Ausgaben</p> <p>f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates</p>	<p>--</p>	<p>Das Dringlichkeitsrecht (ehemals Art 11 Abs. 1 aGO) ist abschliessend kantonale (Art. 37 Kantonsverfassung (KV), §§ 158 i.V.m. 141 GPR) geregelt. Eine weitergehende Regelung ist nicht möglich.</p> <p>Im übergeordneten Recht ist geregelt, über welche Geschäfte keine Urnenabstimmung stattfindet. Auf die Wiederholung des übergeordneten Rechts wird verzichtet. Gemäss § 10 Abs. 2 GG sind dies folgende Geschäfte (entsprechen mehrheitlich der aktuellen Regelung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, – Genehmigung der Rechnungen, – Wahlen im Parlament, – Verfahrensentscheide bei der Behandlung

<p>g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehaltlich Art. 12</p> <p>h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen</p>		<p>von Initiativen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung des Geschäftsberichts, – ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen, – Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse. <p>Zudem sind folgende Geschäfte – obwohl nicht namentlich im kantonalen Gemeindegesetz aufgeführt – gemäss dem Kommentar zum Gemeindegesetz (§ 10 N 23) ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verfahrensbeschlüsse, die einem materiellen Beschluss vorangehen, wie etwa die Durchführung einer geheimen Abstimmung (§ 31 Abs. 3 lit. a), der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 28 Abs. 2 GG), die Durchführung einer Abstimmung unter Namensaufruf und andere formelle Beschlüsse in Anwendung der parlamentarischen Geschäftsordnung (z. B. Entscheid über Fristerstreckung), – materielle Eventual- oder Teilbeschlüsse über Einzelheiten einer zusammengehörenden Vorlage (z. B. Bauordnung und Zonenordnung können nur als gesamtes Geschäft dem Referendum unterstellt werden), – Kenntnisnahmen, selbst wenn sie zustimmend oder ablehnend erfolgen, sowie Resolutionen. <p>Die Gemeindeordnung kann weitere Geschäfte vom fakultativen Referendum ausnehmen. Der</p>
---	--	--

		<p>Stadtrat verzichtet allerdings im Sinne der Förderung der Demokratie darauf weitere Geschäfte vom fakultativen Referendum auszuschliessen.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 lit. e) aGO: Beschlüsse über gebundene Ausgaben sind nicht dem Parlament vorzulegen, weshalb der Ausschluss vom fakultativen Referendum nicht notwendig war.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 lit. e) aGO: Beschlüsse über Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments unterliegen neu ebenfalls dem fakultativen Referendum.</p>
<p>Art. 12 Doppelantragsrecht</p> <p>Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.</p>	<p>--</p>	<p>Das sogenannte Doppelantragsrecht ist im Gemeindegesetz (§ 11 Abs. 2 GG) geregelt. Demnach kann der Stadtrat den Stimmberechtigten die ursprüngliche Vorlage unterbreiten, wenn das Parlament eine Vorlage ändert und diese zuhanden der Urne verabschiedet. Auf eine Wiederholung der kantonalen Bestimmungen wird verzichtet.</p>
<p>Art. 13 Petitionsrecht</p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 10 Petitionen</p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Eine Petition ist eine schriftliche Bitte, Anregung, Beschwerde oder ein Gesuch an eine Behörde. Sie gilt als Grundrecht (Art. 33 Bundesverfassung). Demnach hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Die Bundesverfassung regelt lediglich, dass Behörden von Petitionen Kenntnis nehmen müssen. Eine weitergehende Regelung</p>

		<p>fehlt im übergeordneten Recht. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass die Verpflichtung, Petitionen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, sowie eine Behandlungsfrist in der Gemeindeordnung zu regeln. Die Behandlungsfrist von sechs Monaten hat sich bewährt, da der Umfang einer Petition sehr unterschiedlich sein kann.</p>
	<p>Art. 11 Jugendvorstoss</p> <p>¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizerbürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p>² Pro Kalenderjahr können maximal sechs Jugendvorstösse eingereicht werden.</p>	<p>Dem Stadtrat ist es ein Anliegen im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung den Jugendlichen ein politisches Instrument zur Verfügung zu stellen, um so den Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Mit dem sogenannten Jugendvorstoss in der Form eines Postulats wird ein solches Instrument geschaffen.</p> <p>Die Voraussetzungen eines Postulats richten sich nach der Geschäftsordnung des Parlaments. In einem Erlass des Parlaments sind zudem die Modalitäten des Jugendvorstosses zu regeln (Behandlung im Parlament, allfällige Vorprüfung etc.). Jugendlichen steht zudem weiterhin das Recht zu, Petitionen direkt bei den Behörden einzureichen.</p>

<p>III. Gemeindeorgane</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen</p> <p>¹Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>³Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.</p>	<p>--</p>	<p>In der neuen Gemeindeordnung wird der Systematik der Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts gefolgt. Die Bestimmungen zur Aufgabenübertragung sind daher in Art. 20 Ziff. 3 nGO und Art. 31 nGO geregelt.</p>
<p>2. Grosser Gemeinderat</p> <p>Art. 15 Stellung</p> <p>¹Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.</p> <p>²Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.</p>	<p>III. Parlament</p> <p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p>Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.</p>	<p>Bezeichnung des Parlaments: siehe Kommentar zu Art. 3 nGO</p> <p>Die Stellung des Parlaments ist in Art. 16 Ziff. 1 nGO sowie im Gemeindegesetz (§§ 4 und 30 GG) geregelt.</p> <p>Da auf die einleitende Auflistung der Organe verzichtet wird (siehe Kommentar zu Art. 4 aGO), ist die Mitgliederzahl bei den einzelnen Organen aufzuführen.</p>

<p>Art. 16 Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.</p> <p>² Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>--</p>	<p>Die Organisation des Parlaments kann gemäss Gemeindegesetz in einem Organisationserlass geregelt werden (§ 31 GG). Eine Regelung zur Konstituierung auf Stufe Gemeindeordnung ist daher nicht erforderlich. Zudem wird keine Grundlage für die Kompetenz einer Geschäftsordnung benötigt, da sich dies direkt aus § 31 GG ergibt.</p> <p>Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung werden auch sämtliche Geschäftsordnungen revidiert (diejenigen des Parlaments, des Stadtrats sowie weiterer Behörden und Kommissionen). Alle Bestimmungen, die auf der Stufe eines sogenannten Behördenerlasses geregelt werden können, werden nicht in der Gemeindeordnung, sondern in den jeweiligen Geschäftsordnungen (Behördenerlass) aufgeführt. Beim Parlament betrifft dies insbesondere die Art. 16 sowie Art. 22 bis Art. 25 aGO (Organisation des Parlaments).</p>
<p>Art. 17 Steuerung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.</p> <p>² Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.</p> <p>³ Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>--</p>	<p>Die neue Mustergemeindeordnung sieht keine Bestimmung zum Thema Steuerung vor. Die Aufgaben sind – sofern nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt – in den folgenden Artikeln geregelt (siehe Art. 14 ff. nGO).</p> <p>Abs. 1: siehe Art. 16 Ziff. 1 nGO</p> <p>Abs. 2: siehe Art. 14 Ziff. 4 nGO / § 100 GG</p>

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen
- b) Genehmigung Globalbudgets
- c) Abnahme der Geschäftsberichte
- d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung
- e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates

⁴ Stadtrat und Grosser Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.

Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert.

Abs. 3 lit. a): Das Gemeindegesetz sieht vor, dass wichtige Rechtsätze durch das Parlament in der Form eines Gemeindeerlasses geregelt werden. Diese Erlasse umfassen in der Regel Grundsatzbeschlüsse. Die Zuständigkeit bleibt daher unverändert, sofern es sich um wichtige Rechtsätze handelt.

Abs. 3 lit. b): siehe Art. 14 Ziff. 4 nGO / § 100 GG

Abs. 3 lit. c): siehe Art. 17 Ziff. 12 nGO / § 134 GG (neu Genehmigung)

Abs. 3 lit. d): siehe Art. 17 Ziff. 11 nGO (neu Genehmigung)

Abs. 3 lit. e): siehe Art. 16 Ziff. 9 nGO.

Abs. 4: Diese Regelung zur Neuverschuldung wurde im Rahmen einer Initiative mit Gegenvorschlag an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 eingeführt. Mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes und damit mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) wurden die Bestimmungen zur Verschuldung der Gemeinden generell verschärft. § 92 Abs. 1 GG hält fest, dass der Steuerfuss so festgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist. Zudem darf gemäss § 92 Abs. 2 GG pro Jahr maximal ein Aufwandüberschuss in Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

		<p>zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden. Sofern das Finanzvermögen grösser ist als das Fremdkapital, darf von § 92 Abs. 2 GG ausnahmsweise abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Der Stadtrat führt zudem im Kreditantrag für ein spezifisches Projekt aus, falls aufgrund des Projekts eine Aufnahme von Fremdkapital notwendig wird, damit dies transparent ausgewiesen ist. Mit diesen neuen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht strebte der Kantonsrat an, eine hohe Verschuldung und finanzielle Ungleichgewichte zu vermeiden. Eine weitergehende Regelung in der Gemeinde-ordnung erübrigt sich damit.</p>
<p>Art. 18 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) die Mitglieder der Energiekommission d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) -- g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien 	<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>Das Parlament wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission, 3. die Mitglieder der Steuerkommission. 	<p>Ziff. 1: Die Befugnis des Parlaments für die Wahl ihrer Mitglieder ergibt sich für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus dem Gemeindegesetz (§§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 2 GG). Die übrigen Organe werden im Organisationserlass (Geschäftsordnung) des Parlaments festgelegt (vgl. § 31 GG). Das Parlament wählt unverändert die Mitglieder seiner Organe (Büro und Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Parlaments).</p> <p>Ziff. 2 und 3: Die Wahl der Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die eher politische Gremien sind, soll durch das Parlament erfolgen. Handelt es sich hingegen um Fachgremien, ist vorgesehen, dass die Wahl durch den Stadtrat</p>

		<p>erfolgt (vgl. Art. 13 und Art. 19 i.V. m. Art. 23 nGO).</p> <p>Abs. 2 lit. a) aGO: Das Parlament legt die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros fest (Art. 16 Ziff. 4 nGO i.V.m. § 14 Abs. 2 GPR). Die Anzahl orientiert sich an der Anzahl Abstimmungstermine, der durchschnittlichen Stimmbeteiligung sowie der Anzahl Vorlagen pro Abstimmungstermin. Bei der Wahl der Wahlbüromitglieder handelt es sich um keine politische Wahl. Bestehende Mitglieder, die eine weitere Legislatur diese Aufgabe erfüllen möchten, werden in der Regel für weitere vier Jahre gewählt. Die übrigen neuen Mitglieder melden ihr Interesse im Laufe der Legislatur an. Das Amt des Wahlbüromitglieds soll der Bevölkerung auf unkomplizierte Art und Weise zugänglich sein. Die Wahlbefugnis soll gestützt auf § 40 lit. b GPR dem Stadtrat übertragen werden (Art. 19 Ziff. 2 lit. c) nGO).</p> <p>Abs. 2 lit. g) aGO: Die Delegationen in Gremien nehmen der Stadtrat sowie die eigenständigen Kommissionen selber wahr. In der Regel werden die Befugnisse für die Festlegung der Delegation in den Statuten der Organisationen, Anschlussverträgen etc. definiert. Der Stadtrat nimmt viele Delegationen selber wahr. Falls dem nicht so ist, werden Experten aus den jeweiligen Bereichen delegiert (z. B. Vorstand Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil durch Fachperson Umwelt der Stadtverwaltung Wetzikon), siehe auch § 40 lit. d GPR.</p>
--	--	--

		<p>Wahlverfahren: Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung des Parlaments zu regeln (vgl. § 31 GG, subsidiär nach § 26 i.V.m. 31 Abs. 3 lit. b GG).</p>
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.</p> <p>² Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen, 7. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen. 	<p>Die Befugnisse der Organe sind in der Mustergemeindeordnung anders aufgeteilt, als in der heutigen Gemeindeordnung. Diese Systematik wird übernommen.</p> <p>Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Bezug auf die Rechtsetzungsbefugnisse in wichtige und weniger wichtige Rechtsätze. Wichtige Rechtsätze beschliesst das Parlament in Form eines sogenannten Gemeindeerlasses. Über weniger wichtige Rechtsätze beschliessen die Behörden (Stadtrat und eigenständige Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit) in Form eines Behördenerlasses. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, die einzelnen Erlasse aufzulisten. Bei jedem Erlass ist die Beurteilung der "Wichtigkeit" des Erlasses vorzunehmen. Die Aufzählung ist daher nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft.</p> <p><i>Beispiel:</i> Das Parlament regelte im Jahr 2017 in der Gebührenverordnung (Gemeindeerlass) die Grundsätze der Gebührenerhebung (Art, Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Kreis der Abgabepflichtigen). Der Stadtrat erliess basierend auf der Gebührenverordnung den Gebührentarif</p>

		<p>(Behördenerlass), in welchem die einzelnen Gebühren festgelegt wurden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes beurteilt sich nach folgenden Kriterien: Zahl von der Regelung betroffener Personen, finanzielle Auswirkung, Intensität möglicher Eingriffe, Geeignetheit des zuständigen Organs, Bedürfnis nach Flexibilität.</p> <p>Ziff. 1: Die Stadt Wetzikon verfügt über eine eigene Personalverordnung, die in vielen Bereichen auf das kantonale Personalrecht verweist. Zuständig für die Regelung der Grundzüge der Arbeitsverhältnisse ist das Parlament.</p> <p>Ziff. 2: Für den Erlass der Entschädigungsverordnung ist weiterhin das Parlament zuständig. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung.</p> <p>Ziff. 3: Das Gemeindegesetz sieht in § 31 vor, dass das Parlament seine Organisation in einem Erlass regelt (unter Berücksichtigung der §§ 58 (RPK), 60 (GPK), 29 (Unabhängigkeit der Mitglieder). In Abs. 2 der gleichen Bestimmung sind die Regelungsgegenstände aufgelistet (z. B. Organe, Zuständigkeiten, Rechte der Mitglieder, Abstimmungsordnung etc.). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Eine Regelung auf Stufe Gemeindeordnung ist daher nicht notwendig.</p>
--	--	---

		<p>Ziff. 4: Die Haushaltsführung der Globalbudgetbetriebe richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der dazugehörigen Verordnung. Wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrecht in Bezug auf Globalbudget sind vom Parlament zu regeln (§ 100 Abs. 3 GG).</p> <p>Ziff. 5: § 3 Abs. 2 GG sieht vor, dass die Gemeinden das kommunale Polizeirecht in einem Gemeindeerlass regeln. In der Stadt Wetzikon besteht bereits die kommunale Polizeiverordnung, die durch die Legislative erlassen wurde.</p> <p>Ziff. 6: Das Parlament regelt in einem Erlass Gegenstand, Bemessungsgrundlage und Kreis der Abgabepflichtigen (vgl. Gebührenverordnung). Die einzelnen Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt (vgl. Gebührentarif).</p> <p>Ziff. 7: Das Parlament ist zuständig für die Erarbeitung der Umwelt- und Energiestrategie (Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zur Teilrevision der Gemeindeordnung).</p> <p>aGO Abs. 2 lit. b) bis d): Die Befugnisse in Bezug auf die kommunale Richt- und Nutzungsplanung ist neu im Art. 15 nGO zu den Planungsbefugnissen festgelegt. Bei den Erlassen zur Versorgung und Entsorgung sowie dem Friedhof- und Bestattungswesen kann auf die allgemeine Regelung (Wichtigkeit der Rechtsätze) verwiesen werden. Eine explizite Pflicht für einen</p>
--	--	--

		<p>Gemeindeerlass besteht nicht. Sofern die Legislative bereits Verordnungen in diesen Bereichen festgelegt hat, sind diese auch durch die Legislative wieder zu revidieren oder aufzuheben.</p>
<p>--</p>	<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 	<p>Die Mustergemeindeordnung sieht neu eine separate Bestimmung für Planungsbefugnisse vor. In der bestehenden Gemeindeordnung waren die Planungsbefugnisse in Art. 19 Abs. 2 lit. b) aGO geregelt.</p> <p>Die Planungsbefugnisse richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG).</p> <p>Ziff. 1: Zuständigkeit der Urnenabstimmung oder des Parlaments möglich (§ 32 Abs. 3 PBG). Die Zuständigkeit bleibt unverändert beim Parlament.</p> <p>Ziff. 2: Zuständigkeit der Urnenabstimmung oder des Parlaments möglich (§ 88 PBG). Die Zuständigkeit bleibt unverändert beim Parlament.</p> <p>Ziff. 3: Der Erschliessungsplan wird in gleicher Zuständigkeit wie die Bau- und Zonenordnung festgesetzt (§ 95 i.V.m. 88 PBG; vgl. Kommentar zu Ziff. 2).</p> <p>Ziff. 4: Für die Festsetzung und Änderung <i>öffentlicher</i> Gestaltungspläne ist die Zuständigkeit der Urnenabstimmung oder des Parlaments</p>

		<p>möglich (§ 88 PBG). Die Zuständigkeit bleibt unverändert beim Parlament. Bei privaten Gestaltungsplänen ist das Parlament einzig für die Zustimmung oder Ablehnung zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, aber nicht für die Festsetzung bzw. Änderung (§ 86 PBG). Sofern die privaten Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, genügt die Zustimmung des Stadtrats. Die Kompetenzordnung wird unverändert belassen.</p>
<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses b) Genehmigung von Nachtragskrediten c) Genehmigung der Jahresrechnungen d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr 	<p>siehe Art. 17 nGO.</p>	<p>Da der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt wird, werden neu erst die Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse vor den Finanzbefugnissen aufgeführt (Art. 20 aGO ist daher mit Art. 17 nGO zu vergleichen).</p>

<p>als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p> <p>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall</p>		
<p>--</p>	<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen und parlamentarischer Vorstösse, 4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 5. Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitliche Befugnisse abgibt, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes 	<p>Da der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt wird, werden neu erst die Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse vor den Finanzbefugnissen aufgeführt (Art. 16 nGO ist daher mit Art. 21 aGO zu vergleichen).</p> <p>Ziff. 1: Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p>Ziff. 2: Der Stadtrat bereitet die Vorlagen vor und unterbreitet diese dem Parlament zur Beschlussfassung (§ 36 Abs. 1 GG). Das Parlament stellt Antrag an die Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1 GG). Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Das Parlament ist für die Verfassung der Mehr- und Minderheitsmeinung zuständig.</p> <p>Ziff. 3: Diese Kompetenz ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 155 i.V.m. §§ 130 ff, 133 ff. und 139 ff. GPR sowie §§ 33-35 GG; vgl. heutige Regelung Art. 21 lit. f) aGO).</p>

	<p>Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p> <p>8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>9. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</p> <p>10. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke.</p>	<p>Ziff. 4 (siehe Art. 21 lit. e) aGO): In Gemeinden mit Parlament legt das Parlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest (§ 14 Abs. 2 GPR). Alternativ könnte die Anzahl in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden. Dies würde die Flexibilität in der Ausgestaltung des Wahlbüros allerdings unnötig einschränken.</p> <p>Ziff. 5 (siehe Art. 21 lit. b) und d) aGO): Ausgliederung umfassen gemäss Lehre und Rechtsprechung Dezentralisierungen, d.h. die Schaffung verselbständigter öffentlich-rechtlicher Verwaltungseinheiten, sowie Privatisierungen, d.h. Betrauung von Organisationen des Privatrechts mit öffentlichen Aufgaben. Blosser Leistungsvereinbarungen fallen nicht unter den Begriff der Ausgliederung. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterstehen dem obligatorischen Referendum (§ 69 GG, vgl. Art. 8 Ziff. 2 nGO). In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung. Soweit aufgrund allgemeiner staatspolitischer oder verwaltungsrechtlicher Anforderungen die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage erforderlich ist, ist das Parlament zu beteiligen. Das dies bei Ausgliederungen in der Regel der Fall ist, ist diese Kompetenz dem Parlament zuzuweisen (vgl. auch Art. 21 lit. b) aGO).</p> <p>Ziff. 6: (siehe Art. 21 lit. c) und d) aGO): Werden hoheitliche Befugnisse abgegeben oder übersteigen die damit verbundenen Ausgaben die Kompetenz des Parlaments, unterliegt die Beschlussfassung über solche Verträge dem</p>
--	--	--

		<p>obligatorischen Referendum (vgl. Art. 8 Ziff. 5 nGO). Das Parlament sowie der Stadtrat sind für die Beschlussfassung solcher Verträge innerhalb ihrer Finanzbefugnisse zuständig (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. Art. 17 und Art. 22 nGO). Dies entspricht der heutigen Regelung (Art. 21 lit. c) und Art. 33 lit. b) aGO).</p> <p>Ziff. 7: Sofern Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich ist, betreffen, sind sie von erheblicher Bedeutung und die Urne ist für deren Genehmigung zuständig (Art. 8 Ziff. 6 nGO). Ist die Gebietsänderung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament für bebauten Gebiet (Art. 16 Ziff. 7 nGO) bzw. der Stadtrat für unbebauten Gebiet (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 nGO) zuständig.</p> <p>Ziff. 8: Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden (z. B. Stadtwerke). Sofern die Gemeinde zur Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist, handelt es sich um eine reine Vollzugsaufgabe, welche in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt (§ 88 Abs. 2 lit. b GG). In den übrigen Fällen ist das Parlament für die Errichtung zuständig.</p> <p>Ziff. 9: Dies entspricht der heutigen Regelung gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e) aGO.</p>
--	--	---

		<p>Ziff. 10: Das Parlament ist zuständig für die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke (Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zur Teilrevision der Gemeindeordnung).</p> <p>Art. 21 lit. g) aGO: Den Gemeinden steht zur Regelung des Bürgerrechts kaum mehr Handlungsspielraum zu. Das eidgenössische sowie das kantonale Bürgerrecht wurden in den letzten Jahren intensiv revidiert und harmonisiert. So können beispielsweise auch keine kommunalen Wohnsitzanforderungen mehr definiert werden. Sollte Spielraum bestehen, richtet sich die Kompetenz nach den Rechtsetzungsbefugnissen (vgl. Art. 14 nGO). Die Gebühren sind ebenfalls im Grundsatz im kantonalen Recht geregelt. Von der Kompetenz der Gebührenregelung hat das Parlament mit Erlass der Gebührenverordnung Gebrauch gemacht (Kapitel 4 der Gebührenverordnung). Die einzelnen Gebühren legt der Stadtrat wie bei allen anderen Gebühren innerhalb des vom Parlament festgesetzte Rahmens im Gebührentarif fest.</p>
<p>Art. 21 Übrige Befugnisse</p> <p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <p>a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze</p> <p>b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von</p>	<p>--</p>	<p>Da der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt wird, werden diese Befugnisse in Art. 16 nGO überführt.</p>

<p>Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt</p> <p>c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadt-rates übersteigen</p> <p>d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände</p> <p>e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen</p> <p>g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren</p>		
<p>siehe Art. 20 aGO.</p>	<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird, 3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen 	<p>Da der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt wird, werden neu erst die Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse vor den Finanzbefugnissen aufgeführt (Art. 17 nGO ist daher mit Art. 20 aGO zu vergleichen).</p> <p>Ziff. 1: Der Stadtrat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan und bringt diesen gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis (§ 96 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 2: Das Parlament setzt das Budget fest. Neue</p>

	<p>Ausgaben über Fr. 500'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften ab Fr. 5'000'000, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000, 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 500'000, 9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 11. die Genehmigung der Jahresrechnung, 12. die Genehmigung des Geschäftsberichts. 	<p>Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus (sogenanntes doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Wird ein Budgetkredit überschritten, ist ein Nachtragskredit erforderlich. Der Stadtrat verfügt – unverändert – über die Kompetenz Kredite ausserhalb Budget zu bewilligen. Diese Kompetenz ist mit einem jährlichen Plafond versehen. Werden die Kompetenzen im Einzelfall oder der jährliche Plafonds überschritten, ist das Parlament für die Genehmigung der Nachtragskredite zuständig (§§ 101 Abs. 2, 104 Abs. 1, 115 Abs. 1 und 2 i.V.m. 101 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 3: Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Sitzung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen. Das Budget bildet die Grundlage für die Festsetzung des Steuerfusses (§ 101 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 4: Das Parlament kann für Verwaltungsbereiche Globalbudgets vorsehen (§ 100 Abs. 1 GG).</p> <p>Ziff. 5: Die Finanzkompetenzen blieben mit der Einführung des Parlaments 2014 unverändert. Aufgrund der erfolgten Professionalisierung in den letzten fünf Jahren ist eine Erhöhung der Finanzkompetenzen nach Ansicht des Stadtrats angebracht. Das Parlament kann so von Geschäften entlastet und die Effizienz innerhalb der Verwaltung und der Behörden kann gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen der Kompetenz</p>
--	---	--

		<p>für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben soll dabei beibehalten werden. Dieses Verhältnis sollte für alle Organe einheitlich geregelt sein. Da aufgrund des eidgenössischen Vergaberechts eine Befristung der Verträge von fünf Jahren vorgesehen ist und die jährlichen Ausgaben in diesen Fällen kapitalisiert werden, wäre ein Verhältnis von 1:5 zudem kongruent mit dem Vergaberecht. Einnahmeausfälle sind Ausgaben gleichgestellt.</p> <p>Sofern keine abweichenden Finanzkompetenzen für bestimmte Geschäfte geregelt werden, gelten die finanziellen Befugnisse gemäss Ziff. 5 (z.B. Eingehung von Eventualverpflichtungen und die Gewährung von Darlehen, siehe Art. 20 lit. f) und g) aGO).</p> <p>Das Parlament ist für Ausgaben über Fr. 500'000 bis Fr. 2'500'000 zuständig. Über Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.</p> <p>Ziff. 6: Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich der Stadtrat zuständig ist (§ 117 Abs. 1 GG). Die Gemeindeordnung kann jedoch die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften sowie weitere Fälle festlegen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Für den</p>
--	--	---

		<p>Erwerb von Liegenschaften ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, auch wenn der Kauf im Hinblick auf eine spätere Verwaltungsnutzung geschieht. Die Gemeindeordnung kann das Parlament aber auch für solche Geschäfte ermächtigen.</p> <p>Die Kompetenz für die Veräusserung wird gemäss der bestehenden Gemeindeordnung festgelegt. Für den Erwerb der Liegenschaften wird eine Erhöhung auf 5'000'000 Franken vorgeschlagen. Neu wäre zudem die Urne nicht mehr für Liegenschaftengeschäfte zuständig. Diese Handhabung ist in einigen Städten so vorgesehen und würde in der Stadt Wetzikon übernommen. Da auf dem Immobilienmarkt rasch reagiert werden muss, rechtfertigt sich eine Kompetenzaufteilung zwischen Stadtrat und Parlament. Zudem unterstehen die Geschäfte des Parlaments dem fakultativen Referendum, weshalb den demokratischen Aspekten genügend Rechnung getragen wird.</p> <p>Ziff. 7 und 8: Die Kompetenz wird analog der übrigen Finanzbefugnissen erhöht (vgl. Kommentar zu Ziff. 5). Die Kompetenz liegt ebenfalls abschliessend beim Stadtrat und dem Parlament.</p> <p>Ziff. 9: Das Gemeindegesetz sieht vor, dass künftige Investitionsvorhaben, die in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt sind, bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen</p>
--	--	---

		<p>vorfinanziert werden können. Das Parlament beschliesst die Höhe einer Vorfinanzierung als Grundsatzentscheid (§ 90 Abs. 1 und 2 GG).</p> <p>Ziff. 10: Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, erstellt der Stadtrat nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Diese bedarf der Genehmigung des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass der Stadtrat die Abrechnung genehmigt, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG). Liegt keine Kreditüberschreitung vor, wurde das Projekt gemäss beantragtem Kredit ausgeführt. In diesem Fall kann auf die Genehmigung durch das Parlament verzichtet werden, da keine bzw. nur Abweichungen zugunsten der Stadt resultieren. Der Beschluss des Stadtrats über die Genehmigung der Abrechnung ist öffentlich und wird dem Parlament sowie den Stimmberechtigten zugänglich gemacht (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 nGO).</p> <p>Ziff. 11: Der Stadtrat erstellt die Jahresrechnung. Diese wird vom Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt (§ 128 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 12: Der Stadtrat legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab. Der Geschäftsbericht wird vom Parlament innerhalb von sechs Monaten nach</p>
--	--	---

		Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.
<p>Art. 22 Parlamentarische Instrumente</p> <p>Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.</p>	--	Das Gemeindegesetz regelt, dass jedes Parlamentsmitglied Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass (Geschäftsordnung) des Parlaments vorgesehene Vorstösse einreichen kann (§ 34 GG). Eine weitergehende Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.
<p>Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>Die Ratsitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.</p>	--	Die Verhandlungen des Parlaments sind grundsätzlich öffentlich (§ 28 Abs. 1 GG). Das Parlament kann die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern (§ 28 Abs. 2 GG). Eine Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.
<p>2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates</p> <p>Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen</p>	--	<p>Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass. Im Erlass sind unter anderem die Organe und ihre Zuständigkeiten zu regeln. Das Parlament hat zwingend eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu bestellen (§ 59 GG).</p> <p>Parlamentsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der RPK oder von der</p>

<p>angehören.</p>		<p>Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen (§ 60 Abs. 1 GG). Das Parlament kann zudem weitere Sachkommissionen einsetzen. Bestand, Mitgliederzahl, Aufgaben und Zuständigkeiten – unter Beachtung von §§ 59 und 60 GG – sind im Organisationserlass zu regeln. Der Organisationserlass kann zudem vorsehen, dass für bestimmte Sachgeschäfte "ad-hoc"-Kommissionen (sog. Spezialkommissionen) eingesetzt werden können. Eine Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p>
<p>Art. 25 Kommissionen</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.</p>	<p>--</p>	<p>siehe Kommentar zu Art. 24 aGO</p>
<p>Art. 26</p> <p>Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Art. 27</p> <p>Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

<p>3. Stadtrat</p> <p>Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde</p> <p>¹Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.</p> <p>² Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.</p>	<p>--</p>	<p>Abs. 1: § 48 GG hält die unübertragbaren Aufgaben des Stadtrats als oberste Behörde der Gemeinde und für die politische Planung und Führung zuständiges Gremium fest. Zudem regelt das Gemeindegesetz, dass der Stadtrat alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist, besorgt (subsidiäre Generalkompetenz).</p> <p>Abs. 2: Das Kollegialitätsprinzip ist in § 39 Abs. 3 GG statuiert.</p> <p>Eine Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p>
<p>Art. 29 Planung und Steuerung</p> <p>¹Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt.</p> <p>² Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.</p>	<p>--</p>	<p>Abs. 1: siehe Ausführungen zu Art. 28 aGO.</p> <p>Abs. 2: Der Finanz- und Aufgabenplan wird gemäss § 95 Abs. 2 GG jährlich festgelegt. Die inhaltlichen Vorgaben sind ebenfalls in § 95 GG geregelt. Der Stadtrat bringt dem Parlament den Finanz- und Aufgabenplan gemäss § 96 Abs. 2 GG gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis (vgl. Art. 17 Ziff. 1 nGO).</p> <p>Eine weitergehende Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p>

<p>Art. 30 Verwaltungsressorts</p> <p>¹Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>²Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p> <p>³Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p>--</p>	<p>Der Stadtrat konstituiert sich gemäss § 33 GPR selbst. Das Ressortprinzip ist im Grundsatz in § 44 GG verankert. Die Ressort- bzw. Aufgabenzuteilung ist Sache des Stadtrats. Der Stadtrat regelt seine und die Organisation der Verwaltung sowie die Grundsätze der Ressortzuteilung in einem Behördenerlass.</p> <p>Eine weitergehende Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p>
<p>Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.</p>	<p>--</p>	<p>Gemäss § 46 GG kann eine Behörde (Stadtrat, Schulpflege) zur <i>Vorberatung</i> ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen. Die Bestimmung verankert eine Ermächtigung zugunsten der Behörden. Dies ermöglicht den Behörden die Beschaffung besonderer behördenexterner Fachkenntnisse. Zudem kann mit der Einsetzung von beratenden Kommissionen auf einen Interessenausgleich angestrebt werden, was die Erarbeitung von politisch möglichst breit abgestützten Lösungen ermöglicht.</p> <p>Eine weitergehende Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p>

<p>--</p>	<p>IV. Behörden</p> <p>1. Stadtrat</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Der heutige Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese Anzahl hat sich aus Sicht des Stadtrats bewährt, weshalb keine Anpassung vorgesehen ist.</p> <p>Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme des Stadtpräsidiums und des Schulpräsidiums selbst. Die Organisation des Stadtrats und der Verwaltung sowie die Aufgabenzuteilung innerhalb des Stadtrats hält er in einem Behördenerlass fest. Die Organisation soll zweckmässig sein und die Aufgabenzuteilung erfolgt rechtsgleich für alle Mitglieder. Eine Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.</p> <p>Aus der Ermächtigung zur selbständigen Konstituierung ergibt sich auch das Recht den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin zu bestimmen (ehemals Art. 32 Abs. 1 lit. a) aGO).</p>
<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <p>a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten</p> <p>b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht</p> <p>c) allfällige Ausschüsse</p>	<p>Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</p> <p>2. ernennt und wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</p>	<p>Ziff. 1: Dies ergibt sich aus dem Recht des Stadtrats sein Gremium zu konstituieren.</p> <p>Ziff. 2 lit. a): Die Wahl der Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die politische Gremien sind, soll durch das Parlament erfolgen. Handelt es sich hingegen um Fachgremien, ist vorgesehen, dass die Wahl durch den Stadtrat erfolgt (vgl. Art. 13 nGO i.V. m. Art. 23 nGO). Die Festlegung der Wahl von Mitgliedern der beratenden Kommissionen und Ausschüssen</p>

<p>² Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <p>³ Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<ul style="list-style-type: none"> b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule, c) die Mitglieder des Wahlbüros; <p>3. ernennt oder stellt an das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>ergibt sich aus dem Recht auf Konstituierung des Stadtrats und erfolgt in einem Behördenerlass.</p> <p>Ziff. 2 lit. b): Dies ergibt sich aus § 40 lit. d GPR und entspricht der heutigen Regelung.</p> <p>Ziff. 2 lit. c): Das Parlament legt die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros fest (Art. 16 Ziff. 4 nGO). Die Anzahl orientiert sich an der Anzahl Abstimmungstermine, der durchschnittlichen Stimmbeteiligung sowie der Anzahl Vorlagen pro Abstimmungstermin. Bei der Wahl der Wahlbüromitglieder handelt es sich um keine politische Wahl. Bestehende Mitglieder, die eine weitere Legislatur diese Aufgabe erfüllen möchten, werden in der Regel für weitere vier Jahre aufgestellt. Die übrigen neuen Mitglieder melden ihr Interesse im Laufe der Legislatur an. Das Amt des Wahlbüromitglieds soll der Bevölkerung auf unkomplizierte Art und Weise zugänglich sein. Aus diesem Grund wird gestützt auf § 40 lit. b GPR die Wahlbefugnis der Mitglieder dem Stadtrat übertragen.</p> <p>Ziff. 3: Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird von Gesetzes wegen (§ 52 Abs. 1 GPR) vom Stadtrat ernannt. Zudem erfolgen gewisse Ernennungen basierend auf Anschlussverträgen durch den Stadtrat (z. B. die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte) oder der Stadtrat erklärt sich explizit für gewisse Anstellungen als zuständig (z. B. Mitglieder der Geschäftsleitung, Kommandant der</p>
--	--	---

		<p>Stadtpolizei). Die Kompetenz für die Anstellung des übrigen Personals legt der Stadtrat bzw. die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem Behördenerlass fest.</p> <p>Art. 32 Abs. 2 lit. c) aGO: Gemäss "Ernstfall-dokumentation Regionale Führungsorganisation (RFO) der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Seegräben" wählt der Stadtrat den Stabschef und bestimmt die Mitglieder des RFO. Eine Regelung in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.</p>
--	<p>Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte und beratende Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt, 5. Benützungsvorschriften für Stadtliegenschaften, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 	<p><i>Siehe Kommentar zu Art. 14 nGO:</i></p> <p>Die Befugnisse der Organe sind in der Mustergemeindeordnung anders aufgeteilt, als in der heutigen Gemeindeordnung. Die Struktur der Mustergemeindeordnung wird übernommen.</p> <p>Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Bezug auf die Rechtsetzungsbefugnisse in wichtige und weniger wichtige Rechtsätze. Wichtige Rechtsätze beschliesst das Parlament in Form eines sogenannten Gemeindeerlasses (= Erlass der Legislative). Über weniger wichtige Rechtsätze beschliessen die Behörden (Stadtrat und eigenständige Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit) in Form eines Behördenerlasses. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, die einzelnen Erlasse aufzulisten. Bei jedem Erlass ist die Beurteilung der "Wichtigkeit" des Erlasses vorzunehmen. Die Aufzählung ist daher nicht abschliessend, sondern nur beispielhaft.</p>

		<p><i>Beispiel:</i> Das Parlament regelte im Jahr 2017 in der Gebührenverordnung die Grundsätze der Gebührenerhebung (Art, Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Kreis der Abgabepflichtigen). Der Stadtrat erliess basierend auf der Gebührenverordnung den Gebührentarif, in welchem die einzelnen Gebühren festgelegt wurden.</p> <p>Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes beurteilt sich nach folgenden Kriterien: Zahl von der Regelung betroffener Personen, finanzielle Auswirkung, Intensität möglicher Eingriffe, Geeignetheit des zuständigen Organs, Bedürfnis nach Flexibilität).</p> <p>Ziff. 1 – 3: Der Stadtrat erlässt für sich selber, unterstellte und beratende Kommissionen sowie die Verwaltung Erlasse, welche die Kompetenzen, Aufgaben und die Organisation regelt (unverändert zu heutiger Regelung, siehe Art. 33 lit. d) – f) aGO), siehe auch § 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 GG). Sofern Aufgaben übertragen werden, die als "wichtig" im Sinne des Gemeindegesetzes gelten (siehe einleitende Ausführungen zu Art. 14 und Art. 20 nGO), sind diese mit einem Gemeindeerlass zu übertragen.</p> <p>Ziff. 4: siehe Kommentar zu Art. 14 und Art. 20 nGO, unverändert zu heutiger Regelung (bestehender Gebührentarif)</p>
--	--	--

		<p>Ziff. 5: Der Stadtrat erlässt Benützungsvorschriften für sämtliche Gemeindeliegenschaften, insbesondere für solche, die für öffentliche Anlässe benutzt werden, und koordiniert diese mit den betroffenen gemeindeeigenen Bereichen (z. B. Schule, Sport + Freizeit).</p> <p>Ziff. 6: Darunter fallen alle Regelungstatbestände, die nicht dem Parlament oder eigenständigen Kommissionen zugewiesen sind.</p>
<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates 	<p>Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindegemeinschaften soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen 	<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse werden unterteilt in generell unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden könnten (Abs. 2). Eine Delegation ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 45 und 50 GG) an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, unterstellte Kommissionen und die Verwaltung möglich. Ein Delegationserlass (z. B. Geschäftsordnung, Organisationsreglement) regelt im Detail, wie weit und an wen die Befugnisse delegiert werden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1: Gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG steht dem Stadtrat unübertragbar die politische Planung, Führung und Aufsicht zu, wozu unter anderem die Aufsicht gegenüber unterstellten / beratenden Kommissionen und der Verwaltung, die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht (sog. Selbsteintritt) und die generelle Aufsichtsfunktion (z. B. Sicherstellen eines Internen Kontrollsystems (IKS)) zählt.</p>

<p>e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen</p> <p>f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements</p> <p>g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung</p> <p>h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen</p> <p>i) die Unterstützung des Gemeindereferendums</p> <p>j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.</p> <p>k) die Erteilung des Bürgerrechts</p>	<p>Unterschriften,</p> <p>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,</p> <p>10. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind, 6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung 	<p>Abs. 1 Ziff. 2: Dem Stadtrat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann gemäss § 49 Abs. 1 GG delegiert werden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 3: Gemäss § 48 Abs. 3 GG kommt dem Stadtrat eine subsidiäre Generalkompetenz zu, die nur bei Regelungslücken zum Tragen kommt.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 4: siehe § 36 GG.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 5: Gemäss § 11 Abs. 2 GG kommt dem Stadtrat das Recht zu, die ursprüngliche Vorlage den Stimmberechtigten zu unterbreiten, sofern das Parlament die ursprüngliche Vorlage abgeändert hat und es zur Urnenabstimmung kommt (sog. Doppelantragsrecht).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 6: Die <i>Regelung</i> der Zeichnungsberechtigung sowie die "Aussenpolitik" stehen unübertragbar dem Stadtrat zu (siehe auch Abs. 2 Ziff. 2).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 7: Die Gemeinden bestimmen gemäss § 7 Abs. 1 GG ihr Publikationsorgan. Diese Kompetenz soll unverändert dem Stadtrat zustehen.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 8: Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist gemäss Art. 21 Kantonsverfassung (KV) i.V.m. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das</p>
--	---	---

	<p>betreffen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung, 8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen, 9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, 10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht das Parlament zuständig ist, 11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke, 12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie. 	<p>Bürgerrecht i.V.m. § 19 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (kBüV) ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder das Parlament zu bestimmen. Für Einbürgerungen nach § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht (sog. Aufnahmepflicht) ist zwingend der Stadtrat oder eine Bürgerrechtskommission zuständig (§ 19 Abs. 2 kBüV). Die heutige Praxis (zuständig für den Entscheid: Stadtrat; Durchführung des Verfahrens: Bürgerrechtsausschuss) hat sich bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 9: Das sogenannte Gemeindefeferendum ist von mindestens 12 politischen Gemeinden (Art. 33 Abs. 2 lit. b KV) zu ergreifen, damit eine Volksabstimmung stattfindet. Gemäss Art. 33 Abs. 4 KV bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindefeferendum ergreifen kann. Die Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich zu verlangen (Art. 33 Abs. 3 KV), weshalb die (bereits bestehende) Zuständigkeit des Stadtrats als sinnvoll erachtet wird.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 10: Das Amtlokal der Friedensrichterin oder des Friedensrichters wird unverändert vom Stadtrat bestimmt.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Gemäss § 6 des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist im Grundsatz der Gemeindevorstand Fürsorgebehörde. Die Gemeindeordnung kann allerdings eine andere Zuständigkeit vorsehen. Bis</p>
--	--	--

		<p>anhin war die Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen tätig. Die Kommissionsart wird im neuen Gemeindegesetz als <i>eigenständige Kommission</i> bezeichnet. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde eine neue Kommissionsart eingeführt: die unterstellte Kommission. Die beiden Kommissionsarten unterscheiden sich insofern, dass die unterstellte Kommission im Auftrag und unter Aufsicht des Stadtrats agiert. Die eigenständige Kommission hingegen, handelt anstelle des Stadtrats und unabhängig von ihm.</p> <p>Der Stadtrat trägt die Gesamtverantwortung für die Stadt. Damit der Stadtrat seine Verantwortung wahrnehmen kann, ist es sinnvoll und zielführend, neben dem Stadtrat keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorzusehen (mit Ausnahme der Schulpflege, die von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission ist). Die Aufgabe der Fürsorgebehörde gemäss Sozialhilfegesetz wird daher neu dem Stadtrat zugeteilt. Dieser gedenkt allerdings eine unterstellte Sozialkommission einzusetzen (siehe Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 nGO), deren Kompetenzen mehrheitlich unverändert sein sollen. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen wird der Stadtrat in einem Behördenerlass festlegen. Darin wird auch geregelt, welche Aufgaben der Verwaltung delegiert werden sollen (z. B. sogenannte Massengeschäfte). Allerdings ist es dem Stadtrat so möglich, im Bereich Soziales gewisse Leitplanken vorzugeben, die aus der Gesamtsicht des Stadtrats als sinnvoll erachtet werden.</p>
--	--	--

		<p>Abs. 2 Ziff. 2: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar. Siehe auch die Ausführungen zur Undelegierbarkeit der Aussenpolitik und der Regelung der Zeichnungsberechtigung (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 6 nGO).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3: Dies entspricht der heutigen Handhabung.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 4: Der Stadtrat soll wie bis anhin für die Schaffung und Aufhebung von neuen Stellen der Stadtverwaltung (inkl. Stadtwerke und Schulverwaltung) zuständig sein. Damit wird die Flexibilität gewahrt, dass der Stadtrat auf einen erhöhten Arbeitsanfall reagieren kann. Werden neue Aufgaben wahrgenommen, erfolgt ein Kreditantrag an das Parlament, sofern die Kompetenz des Stadtrats überstiegen wird.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 5: Sofern Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind, betreffen, sind sie von erheblicher Bedeutung und die Urne ist für deren Genehmigung zuständig (Art. 8 Ziff. 6 nGO). Ist die Gebietsänderung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament für bebautes (Art. 16 Ziff. 7 nGO) bzw. der Stadtrat für unbebautes Gebiet (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 nGO) zuständig. Bei geringfügigen Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekten soll der Stadtrat zuständig sein.</p>
--	--	--

		<p>Abs. 2 Ziff. 6: Werden hoheitliche Befugnisse abgegeben oder übersteigen die damit verbundenen Ausgaben die Kompetenz des Stadtrats bzw. des Parlaments, unterliegt die Beschlussfassung über solche Verträge dem obligatorischen Referendum (vgl. Art. 8 Ziff. 5 nGO). Das Parlament sowie der Stadtrat sind für die Beschlussfassung solcher Verträge innerhalb ihrer Finanzbefugnisse zuständig (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 nGO). Dies entspricht der heutigen Regelung (Art. 21 lit. c) und d; Art. 33 lit. b) aGO).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 7: Die Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 nGO der vorliegenden Bestimmung ergänzende übrige (operative) Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich an unterstellte Kommissionen oder Angestellte (z. B. Geschäftsleitung) delegieren.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 8: Gemäss § 108 PBG wird die Zuständigkeit für die Festlegung von Bau- und Niveaulinien nicht explizit einem Organ zugewiesen, weshalb dies in der Gemeindeordnung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit ist wie bis anhin dem Stadtrat zuzuweisen.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 9: Die Zuständigkeit für die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen ist durch das übergeordnete Recht nur ungenügend geregelt, weshalb die Zuständigkeit</p>
--	--	--

		<p>(inhaltlich unverändert) in der Gemeindeordnung festgehalten werden soll.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 10 bis 12: Das Parlament sowie der Stadtrat sind zusammen für die Umwelt- und Energiepolitik zuständig. Die Aufgaben des Stadtrats sind in den Ziffern 11 bis 13 festgelegt. (Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zur Teilrevision der Gemeindeordnung).</p> <p>Art. 33 lit. a) aGO: unverändert, siehe Art. 21 Abs. 1 lit. 2 nGO und § 134 Abs. 1 GG (Geschäftsbericht)</p> <p>Art. 33 lit. c) GO: unverändert, siehe Art. 21 Abs. 1 Ziff. 6. nGO</p> <p>Art. 33 lit. d) - f) aGO: unverändert, siehe Art. 20 Ziff. 1 – 3 nGO</p> <p>Art. 33 lit. g) aGO: unverändert, siehe Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4. nGO</p> <p>Art. 33 lit. h) aGO: unverändert, siehe Art. 20 Ziff. 4 nGO</p> <p>Art. 33 lit. i) aGO: unverändert, siehe Art. 21 Abs. 1 Ziff. 9 nGO</p> <p>Art. 33 lit. j) aGO: Diese Kompetenz muss nicht zwingend in der Gemeindeordnung geregelt sein (subsidiäre Generalkompetenz des Stadtrats).</p>
--	--	---

		Art. 33 lit. k) aGO: unverändert, siehe Art. 21 Abs. 1 Ziff. 8 nGO
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr</p> <p>e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000 im Einzelfall</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000</p> <p>² Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne</p>	<p>Art. 22 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets, 3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt. <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000 im Jahr, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des 	<p>Abs. 1 Ziff. 1: Gemäss § 96 Abs. 1 GG beschliesst der Stadtrat den Finanz- und Aufgabenplan und bringt diesen den Parlament zur Kenntnis (vgl. Art. 17 Ziff. 1 nGO).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 2: Gemäss § 3 GG veröffentlicht der Stadtrat die Jahresrechnung und das Budget im Sinne der Transparenz (erfolgt bereits auf der Website der Stadt).</p> <p>Abs. 1 Ziff. 3: Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, erstellt der Stadtrat nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Diese bedarf nach heutiger Regelung der Genehmigung des Parlaments. In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Abrechnung genehmigt, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG). Liegt keine Kreditüberschreitung vor, wurde das Projekt gemäss beantragtem Kredit ausgeführt. In diesem Fall kann auf die Genehmigung durch das Parlament verzichtet werden, da keine bzw. nur Abweichungen zugunsten der Stadt resultierten. Der Beschluss des Stadtrats über die Genehmigung der Abrechnung ist öffentlich und wird dem Parlament sowie den Stimmberechtigten zugänglich gemacht (vgl. Art. 17 Ziff. 8 nGO).</p>

<p>Verwaltungsstellen übertragen.</p>	<p>Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften bis Fr. 5'000'000,</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert bis Fr. 500'000.</p>	<p>Abs. 2 generell: Die Delegation von Finanzbefugnissen bedingt einen Behördenersass (z. B. Organisationsreglement). Die Delegation ist bestimmt und massvoll auszugestalten. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Zum Ausgabenvollzug gehört der Beschluss über die Verwendung der Mittel (z. B. Vergabe der Arbeiten).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 2: Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben erfolgt unter Berücksichtigung von § 103 GG durch den Stadtrat, die Schulpflege oder einer unterstellten Kommission (z. B. Werkkommission).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3 und 4: Die Finanzkompetenzen blieben mit der Einführung des Parlaments 2014 unverändert. Aufgrund der erfolgten Professionalisierung in den letzten fünf Jahren ist eine Erhöhung der Finanzkompetenzen nach Ansicht des Stadtrats angebracht. Das Parlament kann so von Geschäften entlastet und die Effizienz innerhalb der Verwaltung und der Behörden kann gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen der Kompetenz für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben soll dabei beibehalten werden. Dieses Verhältnis sollte für alle Organe einheitlich geregelt sein. Da aufgrund des eidgenössischen Vergaberechts eine Befristung</p>
---------------------------------------	--	--

		<p>der Verträge von fünf Jahren vorgesehen ist und die jährlichen Ausgaben in diesen Fällen kapitalisiert werden, wäre ein Verhältnis von 1:5 zudem kongruent mit dem Vergaberecht. Einnahmeausfälle sind Ausgaben gleichgestellt.</p> <p>Sofern keine abweichenden Finanzkompetenzen für bestimmte Geschäfte geregelt werden, gelten die finanziellen Befugnisse gemäss Ziff. 3 (z.B. Eingehung von Eventualverpflichtungen und die Gewährung von Darlehen, siehe lit. f) und g) aGO).</p> <p>Der Stadtrat ist zudem für diejenigen neuen Ausgaben zuständig, welche über den Ausgabenlimiten eigenständiger Kommissionen (Schulpflege), aber innerhalb der Limiten des Stadtrats liegen.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 5: Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich der Stadtrat zuständig ist (§ 117 Abs. 1 GG). Die Gemeindeordnung kann jedoch die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften sowie weitere Fälle festlegen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Für den Erwerb von Liegenschaften ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, auch wenn der Kauf im Hinblick auf eine spätere Verwaltungsnutzung geschieht. Die Gemeindeordnung kann das</p>
--	--	--

		<p>Parlament aber auch für solche Geschäfte ermächtigen.</p> <p>Die Kompetenz für die Veräusserung wird gemäss der bestehenden Gemeindeordnung festgelegt. Für den Erwerb der Liegenschaften wird eine Erhöhung auf 5'000'000 Franken vorgeschlagen. Neu wäre zudem die Urne nicht mehr für Liegenschaftengeschäfte zuständig. Diese Handhabung ist in einigen Städten so vorgesehen und würde in der Stadt Wetzikon übernommen. Da auf dem Immobilienmarkt rasch reagiert werden muss, rechtfertigt sich eine Kompetenzaufteilung zwischen Stadtrat und Parlament. Zudem unterstehen die Geschäfte des Parlaments dem fakultativen Referendum, weshalb den demokratischen Aspekten genügend Rechnung getragen wird.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6 und 7: Die Kompetenz wird analog der übrigen Finanzbefugnissen erhöht (vgl. Kommentar zu Ziff. 5).</p>
<p>3.1 Ständige Ausschüsse Art. 35 Baukommission</p> <p>¹Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches</p>	<p>--</p>	<p>siehe Art. 23 nGO</p> <p>Neu sind eine Planungskommission und ein Bauausschuss vorgesehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gremien werden in einem Behördenerlass geregelt.</p>

<p>Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.</p> <p>² Die Baukommission ist zuständig für:</p> <p>a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen</p> <p>b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung</p> <p>c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden</p>		
<p>Art. 36 Steuerkommission</p> <p>¹ Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.</p> <p>² Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeinde-steuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der</p>	<p>--</p>	<p>siehe Art. 23 Ziff. 3 nGO</p>

Steuerbezugsregister und Steuerbezugsabrechnungen.		
--	<p>Art. 23 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹Der Stadtrat kann folgende unterstellten Kommissionen einsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungskommission, 2. Sozialkommission, 3. Steuerkommission, 4. Umweltkommission 5. Werkkommission 6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales 7. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Bildung und Schule <p>²Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz sieht folgende Kommissionsarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigenständige Kommissionen – Unterstellte Kommissionen – Beratende Kommissionen <p>Zudem kann der Stadtrat Ausschüsse einsetzen.</p> <p>Die bisherigen Kommissionen sind einer der Kommissionsarten gemäss neuem Gemeindegesetz zuzuordnen. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der Gemeindeordnung (§ 50 Abs. 1 GG). Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen ergibt sich aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung (§ 50 Abs. 2 GG).</p> <p>Neben den aufgezählten unterstellten Kommissionen beabsichtigt der Stadtrat folgende weiteren Gremien einzusetzen:</p> <p>Beratende Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alterskommission – Fachbeirat Architektur und Städtebau – Fachbeirat Denkmalpflege <p>Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauausschuss – Bürgerrechtsausschuss

<p>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.</p> <p>³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.</p>	<p>--</p>	<p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden im neuen Gemeindegesetz (§ 51 GG) als eigenständige Kommissionen bezeichnet.</p> <p>Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission. Die Sozialbehörde wird neu als unterstellte Sozialkommission vorgesehen (vgl. Art. 23 Ziff. 2 nGO). Die eigenständige Energiekommission wurde im Rahmen der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" in zwei unterstellte Kommissionen (Umwelt- und Werkkommission) aufgeteilt (Urnenabstimmung vom 17. November 2019).</p>
<p>--</p>	<p>2. Schulpflege</p> <p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>²Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Abs. 1: Aufgrund der neuen Organisation in der fusionierten Schule Wetzikon hat sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder der Schulpflege massiv verringert, sodass sieben Behördenmitglieder ausreichen würden. Die notwendigen Schulbesuche können aufgrund der heutigen sowie der künftigen Schulbesuchsregelung auch mit weniger Schulpflegemitgliedern durchgeführt werden. Die Projektgruppe "Fusion der Primar- und der Sekundarschule Wetzikon" hat zudem in ihrem Schlussbericht darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Schulpflegemitglieder reduziert werden kann.</p>

		<p>Abs. 2: Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats gewählt (vgl. Art. 5 lit. b) nGO, siehe auch Art. 18 Abs. 1 nGO).</p>
<p>4.1 Schulpflege Art. 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>²Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p>³Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz</p>	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>¹Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>²In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Die öffentliche Volksschule besteht aus Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§ 4 ff. Volksschulgesetz, VSG). Die Gemeinden können zudem weitergehende Tagesstrukturen und / oder öffentliche Sonderschulen führen (§ 35 ff. VSG).</p> <p>Art. 38 Abs. 2 aGO: vgl. Art. 28 Ziff. 1 und Art. 31 nGO</p> <p>Art. 38 Abs. 3 aGO: vgl. Art. 29 Ziff. 7 nGO</p> <p>Art. 38 Abs. 4 aGO: vgl. Art. 29 Ziff. 9 nGO</p> <p>Art. 38 Abs. 5 aGO: vgl. Art. 27 Ziff. 2 nGO</p>

<p>dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p>⁴ Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>⁵ Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>		
	<p>Art. 26 Anträge an das Parlament</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	<p>Eigenständige Kommissionen besitzen gemäss § 51 Abs. 4 GG ein direktes Antragsrecht, welches in der Gemeindeordnung entzogen werden könnte. Die Schulpflege soll ihre Geschäfte dem Parlament direkt beantragen können. Der Stadtrat leitet diese Geschäfte zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiter.</p>
<p>Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte, <ol style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse, 2. ernennt oder stellt an 	<p>Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 2. die Behördenschreiberin oder den 	<p>Ziff. 1: Dies ergibt sich aus dem Recht der Schulpflege, ihr Gremium zu konstituieren. Dazu gehört auch die Berechtigung, beratende Kommissionen oder Ausschüsse einzusetzen (vgl. Art. 24 Abs. 2 nGO).</p> <p>Ziff. 2: Für die Schulpflege wird eine eigene Behördenschreiberin oder ein Behördenschreiber vorgesehen, welche/r durch die Schulpflege</p>

<p>a) die Schulleitungen, b) die Lehrpersonen, c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.</p>	<p>Behördenschreiber. ²Die Schulpflege stellt an: 3. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter, 4. das Lehr- und Therapiepersonal, 5. die Schulärztin oder den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</p>	<p>ernannt wird. Dies ist in der Regel die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter Bildung, die / der vom Stadtrat angestellt wird.</p> <p>Ziff. 3 und 4: siehe § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.</p> <p>Ziff. 5 – 7: Als weitere Angestellte gelten bspw. Therapeutinnen oder Therapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen etc. Das Personal der Schulverwaltung (inkl. Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter Bildung) wird vom Stadtrat angestellt (Art. 19 Ziff. 3 nGO).</p> <p>Art. 39 Abs. 1 aGO: siehe Art. 24 Abs. 2 nGO.</p>
<p>Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <p>a) des Organisationsstatuts, b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe, e) von Reglementen und Benützungsvor-</p>	<p>Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <p>1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Stadtangestellte, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.</p>	<p>Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 25 nGO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtsätzen siehe Art. 14 nGO.</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ihr Organisationsstatut (§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG), in welchem unter anderem die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Stadt geregelt wird (§ 43 Abs. 1 VSG).</p> <p>Ziff. 2: Die Schulkonferenz erarbeitet ein Schulprogramm, welches von der Schulpflege genehmigt und veröffentlicht wird (§ 45 VSG, § 42</p>

<p>schriften für Schulanlagen,</p> <p>f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</p>		<p>Abs. 3 Ziff. 3 VSG).</p> <p>Ziff. 3: Die Schulpflege erlässt die Geschäftsordnung für sich selber, für die ihr unterstellten Abteilungen sowie beratenden und unterstellten Kommissionen.</p> <p>Ziff. 4: Die Schulpflege erlässt Schulordnungen.</p> <p>Art. 39a lit. e) aGO: siehe Kommentar zu Art. 20 Ziff. 5 nGO.</p>
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr</p>	<p>--</p>	<p>Da der Systematik der Mustergemeindeordnung gefolgt wird, werden neu erst die Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse vor den Finanzbefugnissen aufgeführt (Art. 40 aGO ist daher mit Art. 30 nGO zu vergleichen).</p>

<p>--</p>	<p>Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das stadt eigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, davon ausgenommen ist das Personal der Schulverwaltung, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer 	<p>Ziff. 1: Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen und beaufsichtigt diese (§ 42 Abs. 1 VSG). Weiter ist die Schulpflege zusammen mit den Schulleitungen und der Schulkonferenz für die Qualitätssicherung zuständig (§ 47 ff. VSG). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.</p> <p>Ziff. 2: § 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV.</p> <p>Ziff. 3: § 42 Abs. 1 2. Satz VSG. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich gemäss § 56 GG nach der Schulgesetzgebung, womit insbesondere das Volksschulgesetz, das Bildungs- und Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen zählen.</p> <p>Ziff. 4: Die Kompetenz bezieht sich auf den Bereich Schule und Bildung.</p> <p>Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG). Die einzelnen Schulen werden durch die Schulleitungen nach aussen vertreten (siehe Art. 33 Abs. 3 nGO).</p> <p>Ziff. 6: Die Prozessführung im Bereich Schule und Bildung obliegt der Schulpflege.</p>
-----------	--	---

	<p>Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p>Ziff. 7: Die Schulpflege soll wie bis anhin für die Schaffung und Aufhebung von neuen Stellen im Bereich Schule und Bildung zuständig sein. Damit wird die Flexibilität gewahrt, dass die Schulpflege auf einen erhöhten Arbeitsanfall reagieren kann. Werden neue Aufgaben wahrgenommen, erfolgt ein Kreditantrag an den Stadtrat bzw. das Parlament, sofern die Kompetenz der Schulpflege überstiegen wird. Für den Stellenplan der Schulverwaltung ist der Stadtrat zuständig.</p> <p>Ziff. 8: Der Kanton teilt gemäss § 3 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes (LPG) den einzelnen Schulpflegern die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu. Die Schulpflegern legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten fest.</p> <p>Ziff. 9: vgl. Art. 8 Ziff. 5, Art. 16 Ziff. 6, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 nGO.</p>
<p>--</p>	<p>Art. 30 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für 	<p>Ziff. 1: Die Schulpflege legt fest, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist zudem dafür zuständig, die finanziellen Mittel an die Schulen zuzuteilen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG).</p> <p>Ziff. 2: Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben erfolgt unter Berücksichtigung von § 103 GG durch den die Schulpflege oder ihr unterstellten</p>

	<p>einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 30'000 im Jahr.</p>	<p>Kommissionen.</p> <p>Ziff. 3 und 4: Die Ausgabelimiten bleiben für die Schulpflege unverändert. Da die Ausgabelimiten der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrates, stellt die Schulpflege für Ausgaben welche ihre Limite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Stadtrats liegen, diesem Antrag.</p>
	<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Gemäss § 45 Abs. 3 GG erfordert die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte bei Schulpflegen (anders als beim Stadtrat) eine Grundlage in der Gemeindeordnung. Die Schulpflege erlässt dazu ein Behördenerlass. Die Delegation erfolgt im zulässigen Rahmen gemäss Volksschulgesetzgebung.</p>
<p>Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p>In der Gemeindeordnung ist gemäss § 42 Abs. 5 VSG die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege zu regeln. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgeschäfte ausgeschlossen werden.</p>

	<p>Art. 33 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Abs. 1: Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG. Im Organisationsstatut werden die genauen Aufgaben und Kompetenzen (im Rahmen der übergeordneten Volksschulgesetzgebung) festgelegt.</p> <p>Abs. 2: Für die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen ist die Schulpflege zuständig (vgl. Art. 29 Ziff. 5 nGO).</p> <p>Abs. 3: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.</p> <p>Anordnungen der Schulleitungen können bei der Schulpflege angefochten werden (§ 74 VSG).</p>
<p>4.2 Sozialbehörde</p> <p>Art. 42 Aufgaben und Organisation</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.</p>	<p>--</p>	<p>Neu ist eine dem Stadtrat unterstellte Sozialkommission vorgesehen (vgl. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 nGO).</p>
<p>Art. 43 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p>	<p>--</p>	<p>Neu ist eine dem Stadtrat unterstellte Sozialkommission vorgesehen (vgl. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 nGO).</p>

<p>a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr</p>		
<p>4.3 Energiekommission</p> <p>Art. 44 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik. ²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). ³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.</p>	<p>--</p>	<p>Die eigenständige Energiekommission wurde im Rahmen der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke") in zwei unterstellte Kommissionen (Umwelt- und Werkkommission) aufgeteilt (Urnenabstimmung vom 17. November 2019).</p>
<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem</p>	<p>--</p>	<p>Die eigenständige Energiekommission wurde im Rahmen der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht</p>

<p>Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 		<p>über die Stadtwerke") in zwei unterstellte Kommissionen (Umwelt- und Werkkommission) aufgeteilt (Urnenabstimmung vom 17. November 2019).</p>
<p>5. Wahlbüro</p> <p>Art. 46 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>¹Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.</p> <p>²Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.</p> <p>³Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.</p>	<p>--</p>	<p>Die Bestimmungen zum Wahlbüro sind abschliessend im übergeordneten Recht (GPR, VPR) enthalten, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros legt das Parlament fest (Art. 16 Ziff. 4 nGO). Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat (Art. 19 Ziff. 2 lit. c) nGO).</p>

<p>6. Einzelbeamtung</p> <p>Art. 47 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	<p>--</p>	<p>Gemäss § 53 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozessrecht (GOG) hat jede politische Gemeinde eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss der Zivilprozessordnung (§ 57 GOG). Gemäss § 56 GOG entlönnen die Gemeinden die Friedensrichterinnen und -richter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen (vgl. Art. 10 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt Wetzikon, Entschädigungsverordnung, EVO). Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Stadtkasse. Die Wahl erfolgt an der Urne (Art. 5 lit d) nGO). Die Festlegung des Amtlokals erfolgt durch den Stadtrat (vgl. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 10 nGO). Eine weitergehende Bestimmung in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>7. Stadtverwaltung</p> <p>Art. 48 Organisation</p> <p>¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.</p> <p>² Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.</p>	<p>--</p>	<p>Ergibt sich direkt aus dem Gemeindegesetz, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.</p>

--	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	.
--	<p>Art. 35 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p>³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p>	.
--	<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	.

--	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wurde an der Urnenabstimmung vom Datum angenommen.</p> <p>Namens der Stadt</p> <p>Der Präsident des Parlaments Die Ratsschreiberin</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Datum genehmigt.</p>	.
----	--	---

Glossar / Begriffserklärungen

- **Gemeindeerlass:** Erlass der Legislative (Urne oder Parlament)
- **Behördenerlass:** Erlass der Exekutive (Stadtrat oder eigenständige Kommissionen)
- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats.
- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.
- **Postulat (siehe Jugendvorstoss):** Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.
- **Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts:** Das kantonale Gemeindeamt gehört zur Justizdirektion des Kantons Zürich und ist für die Vorprüfung und Genehmigung der Gemeindeordnungen zuständig. Es stellt eine Mustergemeindeordnung zu Verfügung, die empfehlenden Charakter hat und als Hilfsmittel für die Gemeinden dient.

Zitierte Gesetze

- **KV**: Verfassung des Kantons Zürich vom 25. Februar 2005, LS 101
- **GG**: Gemeindegesetz vom 20. April 2015, LS 131.1
- **PBG**: Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975, LS 700.1
- **kBüV**: kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017, LS 141.11
- **LPG**: Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LS 412.31
- **GPR**: Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003; LS 161
- **VPR**: Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004, LS 161.1
- **GOG**: Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, LS 211.1
- **VSG**: Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100
- **VSV**: Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, LS 412.101